

novus

FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Aktuelle Entwicklungen
bei aufsichtsrechtlichen
Anforderungen an die IT



Vorwort



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die Entwicklung des Bereiches Financial Services bei Ebner Stolz geht konsequent weiter. Ich darf mich Ihnen als neuer Partner bei Ebner Stolz vorstellen, der mit langjährig spezialisierter anwaltlicher Expertise die Mandanten im Bereich Financial Services von juristischer Seite betreut. Damit komplettieren wir als Ebner Stolz die Financial Services Teams in Frankfurt, Hamburg, Köln und Stuttgart um den Bereich Rechtsberatung. In unserem typischen multidisziplinären Beratungsansatz bietet wir Ihnen im Bereich Financial Services neben Prüfungsleistungen, Steuerberatung und Unternehmensberatung nunmehr bundesweit auch Rechtsberatung. In meiner Person stehe ich Ihnen sehr gerne in allen Rechtsfragen zur Finanzaufsicht und insbesondere im Investmentrecht zur Verfügung. Herzlich lade ich Sie heute zur Lektüre unseres neuen novus ein. Wir haben wie gewohnt verschiedene aktuelle Themen in kompakter Form für Sie zusammengetragen. IT-Technik und fortschreitende Digitalisierung in der Finanzbranche stehen seit geraumer Zeit im Fokus der Finanzaufsicht. Die BaFin hat inzwischen ein großes Spezialteam aufgebaut, das auch international tätig ist.

Am 14.9.2018 hat die BaFin nun das an die Betreiber kritischer Infrastrukturen im Finanzsektor (Kreditinstitute und IT-Dienstleister) gerichtete Modul „Kritische Infrastruktur“ (KRITS) zu den BAIT veröffentlicht. Das KRITIS-Modul beschreibt, welche zusätzlichen Anforderungen zu berücksichtigen sind, um den Nachweis gemäß § 8a Abs. 3 BSI-Gesetz durch den Jahresabschlussprüfer zu erbringen, der im Rahmen der Prüfung des Risikomanagements und der Geschäftsorganisation des Unternehmens gleichzeitig die Erfüllung der Anforderungen des § 8a Abs. 1 BSI-Gesetz überprüft und bestätigt. Die KRITIS-Betreiber werden entscheiden müssen, ob sie alternativ einen unternehmensindividuellen Ansatz verfolgen oder einen branchenspezifischen Sicherheitsstandard erstellen wollen. In das aufsichtsrechtliche Fokusthema IT und Digitalisierung fällt auch die bereits im April 2018 angekündigte und nun am 8.11.2018 von der BaFin veröffentlichte Orientierungshilfe zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter. Die Orientierungshilfe enthält keine aufsichtsrechtlichen Neuerungen. Es gelten insofern weiterhin die Anforderungen, die die BaFin in den MaRisk (BA) und in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement in anderen Aufsichtsbereichen vorgegeben hat. Die Orientierungshilfe verdient jedoch insofern Aufmerksamkeit, als sie für solche Auslagerungsfälle die aufsichtsrechtliche Praxis formuliert und hilft, das Problembewusstsein im Umgang mit Cloud-Diensten und den damit verbundenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu schaffen.

Ferner hat die BaFin am 18.10.2018 den Entwurf ihres Rundschreibens zu Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit virtuellen Währungen zur Konsultation gestellt. Mit dem Rundschreiben will die BaFin bestimmten geldwäscherechtlich Verpflichteten Hinweise für ein angemessenes risikoorientiertes Vorgehen geben. Vorausgegangen war das nachträglich veröffentlichte Urteil des KG Berlin vom 25.9.2018, mit dem das Gericht entgegen der Verwaltungspraxis der BaFin die Einordnung von Bitcoins als Rechnungseinheiten ablehnte. Die widersprüchlichen Auffassungen lassen erkennen, dass der Druck zu gesetzgeberischem Handeln im Bereich der virtuellen Währungen zunimmt. Die Bundesregierung hat kürzlich zu erkennen gegeben, dass sie derzeit im letztgenannten Sinne Prüfungen durchführt. Ein nationaler Alleingang sollte hier allerdings vermieden werden, da das Thema grenzübergreifende Relevanz hat. Insoweit gilt es regulatorische Vorteile zugunsten untätiger Mitgliedstaaten zu vermeiden. Auch über den Fokusbereich IT und Digitalisierung hinaus gibt es wichtige aufsichtsrechtliche Entwicklungen, über die wir in dieser Ausgabe berichten. Bei Fragen zu den angesprochenen Themen steht Ihnen das Financial Services Team von Ebner Stolz gern zur Verfügung. Wir wünschen eine aufschlussreiche Lektüre.

Dr. Ludger C. Verfürth, LL.M.

Rechtsanwalt und Partner bei Ebner Stolz in Hamburg



■ AUFSICHTSRECHT

| | |
|---|----|
| Aktuelle Entwicklungen bei aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die IT | 4 |
| Neue EU-harmonisierte Regeln für Auslagerungen in Konsultation | 8 |
| Non-Performing-Loans als nachhaltiger Schwerpunkt der Aufsicht | 10 |
| Ergebnisse des EBA-Bankenstresstests 2018 | 14 |
| Verordnung zur Änderung der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung (FinaRisikoV) in Kraft | 15 |
| Erweiterte Offenlegungsanforderungen an Liquiditätsrisikomanagement und Liquiditätsdeckungsquote (LCR) | 16 |
| Weitere Änderungen des Groß- und Millionenkreditmeldewesens zum 1.1.2019 | 17 |
| Verfahrensänderungen zur (EU-)Bankenabgabe 2019 | 17 |
| Aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Geldwäscheprävention | 18 |
| BaFin konsultiert Verordnung zur Änderung von § 16 Solvabilitätsverordnung (SolvV) | 22 |
| BaFin konkretisiert die Angaben zur Anlegergruppe im Verkaufsprospekt und in Vermögensanlagen-Informationenblättern | 23 |
| Prospektfreiheit für Wertpapieremissionen unter EUR 8 Mio. | 24 |
| Finanzanlagenvermittlungsverordnung: Bundesregierung legt Referentenentwurf vor | 25 |

■ STEUERRECHT

| | |
|--|----|
| Investmentsteuerreformgesetz: Erste Erfahrungen und Stolpersteine bei betrieblichen Anlegern | 26 |
| Austausch von Informationen in Steuersachen | 27 |

■ INTERN

| | |
|--|----|
| | 28 |
|--|----|



Aktuelle Entwicklungen bei aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die IT

IT im Fokus der Aufsichtsbehörden

Digitalisierung im Bereich Financial Services ist ein viel diskutiertes Thema: einerseits verstanden als Einsatz von IT-Lösungen, um mehr Automatisierung über die gesamte Prozess- bzw. Informationskette zu erreichen, mit dem Ziel der Effizienzsteigerung (z. B. Kreditfabrik); andererseits begriffen als Chance, neue Produkte und Dienstleistungen für eine neue Generation von Kunden bzw. Kundenbedürfnissen zu entwickeln (z. B. Nur-Online-Services). Damit einher geht die Erkenntnis der Aufsichtsbehörden, dass Institute mit risikore-

levanten Informationen „handeln“, sodass die Informationstechnologie als Basisdateninfrastruktur – und nicht nur als Nebenbedingung – für sämtliche branchenspezifische und -übergreifende Prozesse einer Bank zu beurteilen ist. Mit Blick auf die Bedeutung von Informationssicherheit und Datenintegrität in der Öffentlichkeit lassen sich insoweit höhere Anforderungen an (IT-)Governance und Risikosteuerung ableiten.

Hinweis: Im Nachgang zur Finanzkrise 2007/2008 führte das Financial Stability Board (FSB) eine Untersuchung zur Risikoto-

leranz und IT-Infrastruktur durch und fasste die Ergebnisse in einem Bericht zusammen „Observations on Developments on Risk Appetite Frameworks and IT Infrastructure“. Dabei wurde u. a. auf die besondere Bedeutung der IT zur Steuerung von Risiken hingewiesen. Im Januar 2013 formulierte dann der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) seine „Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung“ (BCBS 239), in denen u. a. Anforderungen an IT-Architektur, Governance und Datenqualitätsmanagement aufgestellt wurden.

Aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Inland

Auf der Grundlage von §§ 25a und 25b KWG wurden am 3.11.2017 „Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT – BAIT“ (BaFin-Rundschreiben 10/2017) zwecks Konkretisierung der IT-Anforderungen der MaRisk veröffentlicht; dies auch mit Blick auf den wachsenden Trend zu IT-Auslagerungen sowie auf richtungsweisende Technologien in der Branche (z. B. Blockchain). Die Ausgestaltung ist – entsprechend der MaRisk – prinzipienorientiert und proportional, wobei im Wesentlichen Themen adressiert sind, bei denen sich in den vergangenen Jahren im Rahmen von § 44 KWG-Sonderprüfungen zum Risikomanagement wesentliche Mängel ergaben. Entsprechend stellen die BAIT keinen vollständigen Anforderungskatalog dar, sondern sollen einen flexiblen Rahmen bieten (insb. für das Management der IT-Ressourcen sowie das Informationsrisiko- und Infor-

mationssicherheitsmanagement). Gleichzeitig wird die Erwartungshaltung der Aufsicht bzgl. der Anforderungen an IT-Systeme und Prozesse der Institute transparenter.

In Abstimmung mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erfolgte eine erste Ergänzung der BAIT am 14.9.2018. Das Modul „Kritische Infrastrukturen (KRITIS)“ ist allerdings ausschließlich an Kreditinstitute und IT-Dienstleister gerichtet, die Betreiber sog. kritischer Infrastrukturen im Finanzsektor i. S. d. § 2 Abs. 10 BSI-Gesetz sind und besondere Anforderungen (vgl. § 8a Abs. 3 BSI-Gesetz) zum Erreichen der KRITIS-Schutzziele erfüllen müssen (vgl. § 7 BSI-KritisV).

Hinweis: Dazu zählen kritische Dienstleistungen, wie bspw. Bargeldversorgung, kartengestützter oder konventioneller Zahlungsverkehr, Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivategeschäften.

Ein Nachweis der besonderen Anforderungen des § 8a Abs. 3 BSI-Gesetz kann entweder (freiwillig) im Rahmen der Jahresabschlussprüfung unter Berücksichtigung der BAIT oder im Wege eines unternehmensindividuellen Ansatzes bzw. auf Basis branchenspezifischer Sicherheitsstandards (B3S) – unter Prüfungsdurchführung „geeignete Stelle“ – erfolgen.

Hinweis: Weitere mögliche Ergänzungen der BAIT sind bspw. für die Bereiche „Notfallmanagement“ (vgl. AT 7.3 MaRisk), Cybersecurity oder zur überarbeiteten EU-Zahlungsdiensterichtlinie (PSD 2) denkbar (vgl. Leitlinien zu Sicherheitsmaßnahmen bzgl. operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken gemäß der PSD 2 der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, EBA/GL/2017/17 deutsche Fassung vom 12.1.2018).

BAIT-MODUL: KRITISCHE INFRASTRUKTUREN

Stand 14.9.2018

ZIELSETZUNG

- ▶ gerichtet an Betreiber kritischer Infrastrukturen
- ▶ ergänzt Anforderungen zur Umsetzung von Maßnahmen zum Erreichen des KRITIS-Schutzziels (vgl. § 7 BSI-KritisV).

KRITISCHE DIENSTLEISTUNGEN

Beispiele:

- ▶ Bargeldversorgung
- ▶ kartengestützter / konventioneller Zahlungsverkehr
- ▶ Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivategeschäften

NACHWEIS DER ANFORDERUNGEN

(§ 8a Abs. 3 BSI-G)

- ▶ Jahresabschlussprüfung unter Berücksichtigung der BAIT
- ▶ unternehmensindividueller Ansatz
- ▶ Erstellung branchenspezifischer Sicherheitsstandard (B3S)* und Prüfung durch „geeignete Stelle“**

* zu erarbeiten durch jew. Betreiber und Verbände

** siehe auch FAQ BSI-Seite

Aufsichtsrechtliche Entwicklungen auf europäischer Ebene

Die Europäische Zentralbank (EZB) befasst sich im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) u. a. mit der Identifikation, Überwachung und Steuerung von Informations- und Kommunikationstechnologie-Risiken (IKT-Risiken) bei (systemrelevanten) Instituten. Dabei kommt der qualitativen und quantitativen Bewertung der IKT-Risiken – im Sinne einer Auswirkungsanalyse über alle wesentlichen Geschäftsprozesse – eine besondere Bedeutung zu. Die aus Sicht der EZB bedeutsamsten IT-Risikobereiche werden in einer IT-Risikolandschaft wie folgt aufgelistet:

- ▶ Cybersicherheit
- ▶ Sicherung der IT-Betriebsbereitschaft und Notfallmanagement
- ▶ Auslagerungs- und Vertragsmanagement
- ▶ Benutzerberechtigungs- und Zugriffsmanagement
- ▶ IT-Schwachstellenanalyse und Patch Management

- ▶ IT-Komplexität
- ▶ Anwendungsentwicklung und Change Management
- ▶ IT-Datenarchitektur, Qualität und Richtlinienumsetzung
- ▶ IT-Expertise und Ressourcen

Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) am 11.9.2017 die deutsche Fassung der Leitlinien für die IKT-Risikobewertung im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses, SREP (EBA/GL/2017/05) veröffentlicht. Ziel ist die Konvergenz der Aufsichtspraxis bei der Bewertung des IKT-Risikos als integralen Bestandteil der EBA-SREP-Leitlinien (EBA/GL/2014/13) sowie die Vorgabe von entsprechenden Bewertungskriterien für nationale Aufsichten. Dabei können IKT-Risiken als Teil des operationellen Risikos oder als eigenes wesentliches Risiko (bzw. Unterkategorie des operationellen Risikos) zu beurteilen sein, wobei jeweils der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Beachtung finden soll. Aus den Leitlinien

lassen sich jedoch (indirekt) auch Anforderungen an Institute ableiten. Bei der Identifikation und Bewertung von IKT-Risiken eines Instituts sind daher im Rahmen des Risikomanagements einerseits Governance und Strategie in Bezug auf IKT einzuschätzen. Während hinsichtlich der IKT-Strategie bspw. eine hinreichende Regelung und Konsistenz mit der Geschäftsstrategie des Instituts relevant sind, ist bzgl. der internen Governance die Angemessenheit vor dem Hintergrund der IKT-Systeme zu beurteilen. Andererseits sind die IKT-Risikoposition und -kontrollen des Instituts einzuschätzen, was regelmäßig eine ordnungsgemäße Ermittlung der „erheblichen IKT-Risiken“ (z. B. kritische IKT-Systeme/-Dienste, Risikokategorien) sowie die Bewertung von Kontrollen zur Minderung erheblicher IKT-Risiken (z. B. Richtlinien, Prozesse, Toleranzschwellen) beinhaltet. Als Risikokategorien in diesem Sinne sind insb. zu verstehen: IKT-Verfügbarkeits- und Kontinuitätsrisiko, IKT Sicherheitsrisiko, IKT-Änderungsrisiko, IKT-Datenintegritätsrisiko, IKT-Auslagerungsrisiko.



Darüber hinaus befasst sich die EBA aktuell mit IT-Anforderungen zur PSD 2. Adressaten sind europäische Zahlungsdienstleister sowie die Aufsichtsbehörden. Insgesamt sind fünf Leitlinien (z. B. zu Sicherheitsmaßnahmen bzgl. der operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken, Meldung von Sicherheitsvorfällen etc.), ein technischer Durchführungsstandard (ITS) sowie fünf technische Regulierungsstandards (RTS) zum Zentralen Zahlungsinstitutsregister oder Themen wie „starke Authentifizierung“ und „sichere Kommunikation“ veröffentlicht bzw. in Vorbereitung.

Hinweis: Nicht nur systemrelevante Institute sind gehalten, sich mit den EBA Leitlinien und Empfehlungen auseinanderzusetzen. Erfahrungsgemäß könnten sich Ausstrahlungswirkungen sowohl auf weniger relevante Kreditinstitute bzw. Finanzdienstleister als auch auf weitere Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche ergeben (z. B. Kapitalverwaltungs-/Investmentgesellschaften). Dabei ist zu empfehlen, IT-Governance und IT-Strategie bzw. das IT-Risikomanagement des Instituts an den Anforderungen der EBA zu orientieren.

Hinsichtlich der EBA-Empfehlungen zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter (EBA REC/2017/03, deutsche Fassung vom 28.3.2018) verweisen wir zudem auf den Beitrag „Neue EU-harmonisierte Regeln für Auslagerungen in Konsultation“ in diesem novus Finanzdienstleistungen (S. 8), da die entsprechenden Empfehlungen in die Konsultation der neuen EBA-Leitlinien zu Auslagerungen vom 22.6.2018 (EBA/CP/2018/11; Anwendung ab Juni 2019) aufgenommen wurde.



* beim Kontozugang dritter Zahlungsdienstleister

Neue EU-harmonisierte Regeln für Auslagerungen in Konsultation

Am 22.6.2018 hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) einen Konsultationsentwurf der „Leitlinien zu Auslagerungen“ (EBA/CP/2018/11) veröffentlicht, deren Frist zur Einreichung von Stellungnahmen am 24.9.2018 endete. Anlass hierfür war u. a. das Mandat nach Art. 74 Abs. 3 CRD (Eigenkapitalrichtlinie) bzw. die Notwendigkeit zur Aktualisierung der Leitlinien zu Auslagerungen der CEBS (Committee of European Banking Supervisors, Vorgängerbehörde der EBA) vom 14.12.2006. Dies war auch vor dem Hintergrund zunehmender Auslagerungen (insbesondere im IT-Bereich) und einer Harmonisierung der Anforderungen innerhalb der EU-Finanzbranche erforderlich.

Der Konsultationsentwurf richtet sich an die (direkt) von der EZB beaufsichtigten CRR-Institute, Zahlungsinstitute nach der Zweiten Zahlungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/2366) sowie E-Geld-Institute nach der E-Geld-Richtlinie (Richtlinie 2009/110/EG).

Hinweis: Damit die EBA-Leitlinien im Aufsichtsbereich der BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen) Wirkung entfalten können, muss die BaFin ihr Einverständnis gegenüber der EBA erklären (Comply-or-Explain-Verfahren).

Der Entwurf enthält zunächst eine **Definition der Auslagerung** und konkretisiert die Kriterien zur Beurteilung, ob eine ausgelagerte Aktivität, ein Prozess oder eine **Funktion kritisch oder wichtig** ist. Zentraler Bestandteil der neuen Regelungen ist die Errichtung, Umsetzung und Überwachung einer stabilen und geeigneten **internen Governance** bzgl. der Auslagerungen. Die Verantwortung hierfür trägt das Leitungsorgan; diese darf nicht ausgelagert werden. Als wesentliche Inhalte der internen Governance werden die Implementierung einer internen Auslagerungspolitik mit konkreten Inhaltvorgaben (in Bezug auf Grundsätze, Verantwortlichkeiten und Prozesse), die Festlegung von Kriterien zur Handhabung von Interessenkonflikten sowie die Erstellung eines Betriebskontinuitätsmanagements (Business Continuity Plan, BCP) identifiziert. Zudem wird die Kernkompetenz der Internen Revision als dritte Verteidigungslinie (Third Line of Defence, EBA/GL/2017/11) hervorgehoben.

Der **Auslagerungsprozess** wird gemäß Konsultationsentwurf unterteilt in

- ▶ Vor-Auslagerungsphase,
- ▶ Vertragsphase,
- ▶ Überwachung und Steuerung,
- ▶ Exit-Strategie und
- ▶ Informationspflichten an die Aufsichtsbehörde.

Ausführlich wird aufgezeigt, was **Institute** bei der Voranalyse, ob eine kritische oder wichtige Funktion betroffen ist, bei der Prüfung der Geeignetheit des potentiellen Auslagerungsunternehmens, bei der Risikobewertung sowie bei der Vertragsgestaltung (inkl. Weiterverlagerung, Datenschutz, Vertragskündigung) zu beachten haben. Gleichzeitig wird von den zuständigen **Aufsichtsbehörden** eine wirksame Überwachung (u. a. im Hinblick auf die Risikobeurteilung hinsichtlich der Stabilität des Finanzsystems) gefordert. Hierzu werden die Institute zur vollständigen Dokumentation und Meldung aller bestehenden Auslagerungsvereinbarungen in Form eines einheitlichen Auslagerungsregisters (Datenbank) verpflichtet, aus welchem die identifizierten Risiken von Auslagerungen ersichtlich werden.

Viele der im Konsultationsentwurf aufgeführten Anforderungen sind bereits Bestandteil der „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (MaRisk) und der „Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT“ (BAIT). Darüber hinaus sind folgende (nicht abschließende) Neuerungen bzw. Verschärfungen zu erwähnen:

| EBA-Leitlinien | Inhalte | Erläuterung |
|---------------------|---|---|
| Tz. 17-21 Tz. 28 | Umsetzung auf Einzel- und Gruppenebene | <ul style="list-style-type: none"> ▶ Sofern die Befreiungen nach Art. 7 oder 10 CRR (Kapitaladäquanzverordnung) oder Art. 21 CRD (Eigenkapitalrichtlinie) in Anspruch genommen werden, sind die Anforderungen ausschließlich auf Gruppenebene zu beachten. |
| | Gruppeninterne Auslagerungen innerhalb der EU | <ul style="list-style-type: none"> ▶ Für gruppeninterne Auslagerungen werden Elemente der zentralen Auslagerungssteuerung im Hinblick auf das Monitoring, die Bewertung und den Ausstiegsplan definiert. ▶ Die Letztverantwortung für die Umsetzung der Anforderungen verbleibt jedoch stets beim jeweiligen Leitungsorgan auf Einzelebene. |

| EBA-Leitlinien | Inhalte | Erläuterung |
|---|--|---|
| Tz. 11, Tz. 39-41, Tz. 48-52, Tz. 62-67, Tz. 93-96 | „Auslagerungen“ und „Auslagerungen von kritischen bzw. wichtigen Funktionen“ | <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Leitlinien geben für alle Institute einheitliche Kriterien für die Einstufung von Funktionen als kritisch bzw. wichtig vor. ▶ Die betroffenen Institute haben für solche Funktionen u. a. einen BCP zu erstellen. ▶ Eine der Risikoanalyse vorgelagerten Analyse, ob kritische bzw. wichtige Funktionen von der Auslagerung betroffen sein können, ist durchzuführen. ▶ Bei Auslagerungsverträgen, die kritische bzw. wichtige Funktionen betreffen oder Weiterverlagerungen ermöglichen, gehen die Anforderungen deutlich über die Vorgaben an Auslagerungsverträge i. S. d. MaRisk hinaus. ▶ Die Absicht zur Auslagerung kritischer bzw. wichtiger Funktionen sowie wichtige Änderungen bzw. Entwicklungen sind der Aufsichtsbehörde zu melden. |
| Tz. 33-38 | Auslagerungsmanagement | <ul style="list-style-type: none"> ▶ Es werden sehr detaillierte Anforderungen an die Auslagerungsstrategie und das Auslagerungsmanagement gestellt. ▶ Für potentielle Interessenkonflikte und Konzentrationsrisiken aus Auslagerungen sind bspw. klare Regelungen zur Identifizierung, Bewertung, Analyse und zum Umgang mit diesen vorzuhalten. |
| Tz. 42-45 | Prüfungspflichten und -umfang der Internen Revision | <ul style="list-style-type: none"> ▶ Neben der Prüfung der Angemessenheit und Effektivität der institutsinternen Auslagerungs-Regelungen und -Vereinbarungen sowie deren Einhaltung ist bspw. eine Prüfungspflicht vorgegeben, ob die Risikoneigung, das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem des Dienstleisters mit der Auslagerungsstrategie des Instituts übereinstimmen. |
| Tz. 48 Tz. 53-61 Tz. 83-88 | Interner Auslagerungsprozess | <ul style="list-style-type: none"> ▶ Es ist eine verstärkte Regulierung des internen Auslagerungsprozesses mit detaillierten Vorgaben hinsichtlich der Bewertung der Kritikalität der Auslagerungen, der Geeignetheitsprüfung des Auslagerungsmanagements und der Risikoanalyse vorgesehen. ▶ Im Rahmen der Geeignetheitsprüfung soll u. a. sichergestellt werden, dass der Auslagerungs-Dienstleister in Übereinstimmung mit den Werten und dem Verhaltenskodex des Instituts handelt sowie bspw. internationale Menschenrechts- und Umweltschutzstandards einhält. |
| Tz. 68-80, Tz. 89-91 | Auslagerungen von IT-Dienstleistungen | <ul style="list-style-type: none"> ▶ Besonderes Augenmerk wird u. a. auf die Anforderungen an das Schutzniveau, die Sicherstellung der Kontinuität, Integrität und Rückverfolgbarkeit von Daten und Systemen, die Durchführung von Penetrationstests bei dem Dienstleister und die Prüfungen von Cloud-Dienstleistungen gelegt. |
| Tz. 46-47, Tz. 92, Anhang | Auslagerungsregister bzw. -datenbank | <ul style="list-style-type: none"> ▶ Das Auslagerungsregister bzw. die Auslagerungsdatenbank ist regelmäßig (mindestens alle drei Jahre) der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen. ▶ Im Anhang zum Konsultationsentwurf sind die zu dokumentierenden (qualitativen und quantitativen) Mindestangaben vermerkt. |

Die Anforderungen sollen ab 30.6.2019 auf alle neuen Auslagerungsverhältnisse angewendet werden. Für Altverträge ist eine Übergangsfrist (sukzessive Anwendung) bis zum 31.12.2020 vorgesehen.

Hinweis: Zusammengefasst sind die neuen Anforderungen im Vergleich zu der aktuellen deutschen Aufsichtspraxis umfangreicher und deutlich detaillierter. Da die BaFin grundsätzlich alle EBA-Maßnahmen umsetzt, sind Institute gehalten, zeitnah eine GAP-Analyse des institutsinternen Auslagerungsmanagements und -prozesses durchzuführen, konkrete Umsetzungsmaßnahmen festzuhalten sowie entsprechende Implementierungskapazitäten vorzuhalten.

Exkurs: Anforderungen an die Auslagerungen an Cloud-Anbieter

Am 8.11.2018 hat die BaFin das bereits im April 2018 angekündigte „Merkblatt – Orientierungshilfe zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter“ veröffentlicht. Darin wird die Verwaltungspraxis in solchen Auslagerungsfällen wiedergegeben und betont, dass hierzu kei-

ne Neuerungen festzustellen sind. Vielmehr soll das Merkblatt bei den beaufsichtigten Unternehmen (d. h. Kredit-, Finanzdienstleistungsinstitute, Zahlungs- und E-Geld-Institute sowie Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Kapitalverwaltungsgesellschaften) ein Problembewusstsein im Umgang mit Cloud-Diensten und den damit verbundenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen schaffen.

Inhaltlich stimmt das Merkblatt überwiegend mit den EBA-Empfehlungen zur Auslagerung an Cloud-Anbieter (EBA/Rec/2017/03, deutsche Fassung vom 28.3.2018) überein, über welche wir in unserem novus Finanzdienstleistungen 2. Ausgabe 2018 (S. 11) berichtet haben. Den Schwerpunkt des Merkblatts stellen jedoch die Anforderungen an die Informations- und Prüfungsrechte der (internen und externen) Revision des beaufsichtigten Unternehmens sowie der Aufsicht dar. Unzulässige vertragliche Einschränkungen dieser Rechte werden dabei beispielhaft erläutert. Ausführlich geht das Merkblatt auf die Inhalte der Risikoanalyse und Wesentlichkeitsbewertung sowie auf Vertragsinhalte wesentlicher Auslagerungen (u. a. Weisungs-

rechte, Datenschutz, Kündigungsmodalitäten, Weiterverlagerung) ein. Anders als in den EBA-Empfehlungen werden jedoch bestimmte Anforderungen, wie bspw. an Notfallpläne und Exit-Strategien, inhaltlich nicht weiter vertieft.

Hinweis: Die EBA-Empfehlungen zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter sollen in die neuen EBA-Leitlinien zu Auslagerungen integriert werden. Im Rahmen ihrer Compliance-Erklärung zu den EBA-Empfehlungen hat die BaFin erläutert, dass der überwiegende Teil der Empfehlungen bereits Bestandteil der aufsichtsrechtlichen Praxis in Deutschland ist. Bestimmte Abschnitte, z. B. 4.2. „Pflicht zur angemessenen Information der Aufsicht“ wird die BaFin im Rahmen der Umsetzung der EBA-Leitlinien zu Auslagerungen entsprechend berücksichtigen.

Non-Performing-Loans als nachhaltiger Schwerpunkt der Aufsicht

Trotz Verbesserung der Qualität von Kreditportfolien in der europäischen Bankenunion verfügen Kreditinstitute einiger EU-Mitgliedsstaaten auch Jahre nach der Finanzkrise über einen hohen Anteil von notleidenden Krediten (Non-Performing-Loans, NPL).

Hinweis: Allgemein sind als NPL wesentliche Kredite anzusehen, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden und bei denen der Schuldner hinsichtlich der Zins- und Tilgungszahlungen seit mindestens 90 Tagen in Verzug geraten ist oder – auch bei einer Überfälligkeit von weniger als 90 Tagen – die vollständige Rückzahlung ohne Verwertung von Sicherheiten als unwahrscheinlich gilt; notleidende Kredite schließen ausgefallene und wertgeminderte Kredite ein (vgl. u. a. Art. 178 Abs. 1 CRR, Kapitaladäquanzverordnung).

Gleichzeitig schreitet die Reduzierung des NPL-Bestands europäischer Banken teilweise nur langsam voran. Gemäß „Risk Dashboard“ der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) weisen derzeit Griechenland mit 44,8 %, Zypern mit 34,1 %, Portugal mit 12,4 % und Italien mit 9,7 % die höchsten NPL-Quoten zu Gesamtausleihungen aus (zum Vergleich Deutschland: 1,7 % im 2. Quartal 2018); der gewogene EU-Durchschnitt liegt bei 3,6 % (im Vor-Quartal 3,9 %).

Hinweis: Die betrachtete NPL-Quote ergibt sich aus dem Verhältnis des Bruttobuchwerts (Buchwert vor Berücksichtigung von Risikovorsorgemaßnahmen) notleidender Risikopositionen zum Bruttobuchwert sämtlicher Risikopositionen. Notleidende Risikopositionen (Non-Performing Exposures, NPE) umfassen neben NPL auch notleidende Schuldtitel und außerbilanzielle Positionen.

Allgemein beeinflussen hohe NPL-Bestände die Rentabilität der Institute und damit u. a. die Fähigkeit zur Kreditvergabe an Unternehmen. Gemäß dem Rat für Wirtschaft und Finanzen der EU (Economic and Financial Affairs Council, EcoFin) wächst mit einem hohen NPL-Anteil auch das Risiko grenzüberschreitender Ausstrahlungseffekte auf die Finanzmärkte. Deshalb beschlossen die EU-Finanzminister am 11.7.2017 einen Aktionsplan zum pro-aktiven NPL-Abbau bei europäischen Banken sowie zur künftigen Vermeidung von notleidenden Risikopositionen. Diverse Europäische Institutionen wurden aufgefordert, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Übersicht 1: Maßnahmen gemäß dem EcoFin-Aktionsplan

| Maßnahmenpaket der EU Kommission vom 14.3.2018 | | | |
|--|--|--|---|
| Aufsichtliche Letztsicherung (Mindestdeckungsquote) für neue NPLs Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der CRR | „Blaupause“ für Einrichtung nationaler Vermögensverwaltungsgesellschaften Entwicklung einheitlicher Grundsätze | Schaffung eines Sekundärmarkts für NPL Vorschlag für eine Richtlinie über Kreditdienstleister, -käufer und Sicherheitenverwertung | Verbesserung des Schutzes gesicherter Gläubiger Vorschlag für eine Richtlinie über Kreditdienstleister, -käufer und Sicherheitenverwertung |
| EU Kommission | EU Kommission | EU Mitgliedstaaten | |
| Auslegung der Art. 16 SSRM, Art. 104 CRD IV bzgl. Rückstellungspolitik von Instituten Bericht der EU Kommission v. 11.10.2017 (COM(2017) 591) | Leistungsvergleich nationaler Systeme zur Darlehensvollstreckung (inkl. Insolvenz) Frist: bis Ende 2017 noch offen | Gegenseitiges Begutachten der nationalen Systeme zur Darlehensvollstreckung Frist: bis Ende 2018 | |
| EZB, nationale Aufsicht | ESRB* | EBA, EZB, EU Kommission | EBA |
| NPL-Leitfaden für weniger bedeutende Institute Frist: bis Ende 2018 noch offen | Vorgehensweise der Finanzaufsicht auf Makroebene Bericht zum möglichen Umgang mit NPLs aus makroprudenzialer Sicht, Juli 2017 | Stärkung der Dateninfrastruktur zur Entwicklung eines NPL-Sekundärmarkts NPL-Transaktionstemplates vom 14.12.2017 | Leitlinien zum Management notleidender und gestundeter Risikopositionen Veröffentlicht: 31.10.2018 Geltung ab 30.6.2019 |
| EBA | EBA | EBA | |
| Leitlinien für Kreditvergabe, Kredit-Monitoring und interne Governance Frist: bis Sommer 2018 In Planung für Anfang 2019 | Leitlinien zur Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen In Konsultation bis 27.7.2018 Geltung ab 31.12.2019 | Leitlinien zur Überwachung von Kreditakten und Anforderungen an Detailinformationen Frist: bis Ende 2017 noch offen | |

* ESRB – Europäischer Ausschuss für Systemrisiken

Reaktionen der EZB

Bereits am 20.3.2017 veröffentlichte die EZB als Reaktion auf die Notwendigkeit zur Einführung einheitlicher Standards zum Umgang mit NPL einen „**Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten**“. Dieser richtet sich insb. an bedeutende CRR-Kreditinstitute (einschließlich ausländischer Tochterunternehmen) und ist ab Anfang 2019 anzuwenden.

Als wesentlicher Bestandteil wird der Aufbau einer NPL-Strategie zur effektiven Steuerung von NPL-Abbauzielen angesehen, welche unter Berücksichtigung der institutsindividuellen Risikokultur in bestehende Geschäftsmodelle einzubinden ist. Zudem ist die Implementierung geeigneter Organisations- und Governance-Strukturen zur Umsetzung der NPL-Strategie geboten. Vorrangiger Adressat dieser Maßnahmen sind bedeutende CRR-Kreditinstitute mit einem NPL-Bestand höher

als der EU-Durchschnitt. Es werden jedoch weitere Anforderungen an alle bedeutenden CRR-Kreditinstitute gestellt, bspw. hinsichtlich der bilanziellen Erfassung und Bewertung von NPL sowie Forbearance-Maßnahmen (d. h. Zugeständnisse zugunsten von Kreditnehmern aufgrund finanzieller Schwierigkeiten; siehe u. a. MaRisk BT 1.2.4.).

Hinweis: *Auch weniger bedeutende Kreditinstitute sollten ihre internen Richtlinien und Prozesse mit Blick auf Erfassung, Bewertung, Management und Reduzierung von NPL überprüfen und – nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – ggf. Anpassungsmaßnahmen einleiten. Als Orientierung können Grundstruktur und Handlungsanweisungen des EZB-Leitfadens dienen, da 2019 mit einem ähnlichen Leitfaden für weniger bedeutende Institute zu rechnen ist. Die Nichtbeachtung des Leitfadens kann zu aufsichtlichen Maßnahmen führen.*

Am 15.3.2018 hat die EZB eine „**Ergänzung zum EZB-Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten**“ veröffentlicht. Darin werden die Erwartungen an die Risikoversorge bei bedeutenden CRR-Kreditinstituten für alle Risikopositionen präzisiert, die nach dem 1.4.2018 als „notleidend“ eingestuft werden. Das Kreditausfallrisiko soll durch eine **aufsichtliche Risikoversorgeabdeckung** (Statutory prudential backstop) aufgefangen werden. Diese ergibt sich als Differenz zwischen dem erwarteten Verlustbetrag (Expected Loss) und der Summe sämtlicher Wertberichtigungen nach geltendem Rechnungslegungsrahmen zzgl. eventueller Abzüge von hartem Kernkapital (CET1) und soll dazu dienen, dass Institute ausreichende (bilanzielle) Risikoversorgemaßnahmen treffen, um einen aufsichtlichen Abzug vom CET1 zu vermeiden.

Die von der EZB vorgegebenen Zeitspannen für die Bildung einer vollumfänglichen (100%-igen) aufsichtlichen Risikovorsorge beginnen ab dem Zeitpunkt der Einstufung einer Risikoposition als „notleidend“ und belaufen sich auf zwei Jahre für den unbesicherten Teil bzw. sieben Jahre für den besicherten Teil der Risikoposition. Als zulässige Formen der Kreditrisikominderung werden bspw. Immobiliensicherheiten sowie Sicherheiten i. S. d. Art. 195 ff. CRR anerkannt.

Hinweis: Um Abweichungen zur aufsichtlichen Risikovorsorgeabdeckung bzw. einen aufsichtlichen CET1-Abzug zu vermeiden, empfiehlt sich u. U. die Bildung des höchstmöglichen, nach den geltenden Rechnungslegungsvorschriften zulässigen Betrags an bilanzieller Risikovorsorge bzw. ein regelmäßiger Differenzausgleich nach Maßgabe des Art. 3 CRR (d. h. freiwillige Anwendung strengerer Maßnahmen). Zudem sollte die NPL-Strategie überprüft und ggf. ergänzt sowie eine angemessene Berechnungsmethodik implementiert werden.

Maßnahmen der EU-Kommission

Im November 2017 stellte die EU-Kommission ihren Vorschlag zur Einführung einer **aufsichtlichen Risikovorsorgeabdeckung** zur Konsultation. Für künftige notleidende Risikopositionen wurde die Einführung einer Mindestdeckungsquote angeregt, deren Ermittlung nach zwei Ansätzen erfolgt. Beim sog. **Abzugs-Ansatz** ergibt sich die Höhe der Mindestdeckungsquote in Abhängigkeit von der Zeitspanne seit Einstufung einer Risikoposition als notleidend und den vorhandenen Kreditsicherheiten. Beim sog. **Haircut-Ansatz** hingegen wird die Höhe der Mindestdeckungsquote für besicherte NPE nach der Art der Kreditsicherheiten bestimmt. Beide Ansätze sehen eine volle Risikovorsorge bereits nach zwei (unbesicherte NPE) bzw. sechs bis acht Jahren (besicherte NPE) vor.

Hinweis: Am 14.3.2018 veröffentlichte die EBA ihren „Report on statutory prudential backstops“, der eine qualitative und quantitative Analyse der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Methodik enthält. Die EBA bekräftigt darin die Eignung der aufsichtlichen Risikovorsorgeabdeckung und präzisiert die für die Erfüllung der Anforderungen geeigneten Komponenten (z. B. Kreditrisikoanpassungen gemäß Art. 4 Abs. 95 CRR, zusätzliche Wertberichtigungen gemäß Art. 34 und 110 CRR).

Die EU-Kommission publizierte ihr finales Maßnahmenpaket zum Abbau von NPE-Beständen ebenfalls am 14.3.2018 (s. Übersicht 1). Hervorzuheben ist die **„Verordnung zur Änderung der CRR im Hinblick auf die Mindestdeckung notleidender Risikopositionen“**. Darin findet lediglich der (leicht modifizierte) **Abzugs-Ansatz** Berücksichtigung; die Verzugstage des Schuldners dienen dabei als zusätzlicher Faktor für die Ermittlung der Mindestdeckungsquote.

Übersicht 2: Mindestdeckungsquote gemäß dem Maßnahmenpaket der EU Kommission vom 14.3.2018

| Zeitspanne seit der Einstufung als notleidend | Abzugs-Ansatz mit progressiver Skalierung in % | | | |
|---|--|------------------|----------------------------|------------------|
| | Unbesicherte (Teile von) NPE | | Besicherte (Teile von) NPE | |
| | Verzug > 90 Tage | Verzug ≤ 90 Tage | Verzug > 90 Tage | Verzug ≤ 90 Tage |
| ab 1. bis 2. Jahr | 35 | 28 | 5,0 | 4,0 |
| ab 2. bis 3. Jahr | 100 | 80 | 10,0 | 8,0 |
| ab 3. bis 4. Jahr | - | - | 17,5 | 14,0 |
| ab 4. bis 5. Jahr | - | - | 27,5 | 22,0 |
| ab 5. bis 6. Jahr | - | - | 40,0 | 32,0 |
| ab 6. bis 7. Jahr | - | - | 55,0 | 44,0 |
| ab 7. bis 8. Jahr | - | - | 75,0 | 60,0 |
| ab 8. Jahr | - | - | 100,0 | 80,0 |

Die Mindestdeckung, die für nach dem 14.3.2018 entstandene oder erhöhte Risikopositionen gelten soll, ergänzt die Verlustdeckung von NPE im Rahmen der jeweils geltenden Rechnungslegungsvorschriften sowie die aufsichtlichen Befugnisse der nationalen Aufsichtsbehörde im Rahmen der Säule 2. Ergänzend wird die EBA ermächtigt, angewandte Praktiken zur Bewertung von besicherten notleidenden Risikopositionen sowie die Notwendigkeit einer gemeinsamen Methodik zu prüfen und ggf. entsprechende Leitlinien zu entwickeln.

Hinweis: Das Datum des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Verordnung ist noch nicht absehbar. Mit Blick auf eine möglicherweise rückwirkende Berücksichtigung der Mindestdeckungsquote für nach dem 14.3.2018 entstandene oder erhöhte NPE sowie die Erwartungen der EZB an die aufsichtliche Risikovorsorgeabdeckung empfiehlt es sich, bereits jetzt entsprechende GAP-Analysen durchzuführen und Implementierungsmaßnahmen zu planen.

EBA-Maßnahmen

Im Rahmen des EcoFin-Aktionsplans (s. Übersicht 1) wurde die EBA mit der Erarbeitung von Leitlinien zum Management von NPL (z. B. Kreditwürdigkeitsprüfung, Monitoring, erweiterte Offenlegungspflichten) beauftragt. Der finale Entwurf der „**Leitlinien zum Management notleidender und gestundeter Risikopositionen**“ (EBA/GL/2018/06) vom 31.10.2018 orientiert sich grundsätzlich am EZB-Leitfaden vom 20.3.2017 und wertet als Kernelemente bspw. die Etablierung einer NPE-Strategie, angemessene Governance sowie eine funktionierende Ablauforganisation für NPE. Dies soll allerdings nur für CRR-Kreditinstitute mit einer NPL-Quote von über 5,0 % bzw. mit gewissen NPL-Konzentrationen im Portfolio verpflichtend sein. Unabhängig von der Höhe der NPL-Quote sehen die Leitlinien für alle CRR-Kreditinstitute weitere Anforderungen u. a. im Hinblick auf die institutsinternen Strategien und Prozesse für die frühzeitige NPE-Identifizierung, die Bewertung der finanziellen Schwierigkeiten der Kreditnehmer und der erforderlichen Wertminderungen sowie im Hinblick auf die Überwachung der Effizienz und Wirksamkeit der getroffenen Forbearance-Maßnahmen vor.

Hinweis: Die Leitlinien stellen zudem klar, dass die institutsinternen Rahmenbedingungen für die Ermittlung, Messung, Steuerung, Überwachung und Minderung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen (Forborne Exposures, FBE) von den Aufsichtsbehörden im Rahmen des SREP-Prozesses berücksichtigt werden.

Der für Anfang 2019 geplante Entwurf der „**Leitlinien für Kreditvergabe, -Monitoring und interne Führung**“ soll als Ergänzung der vorgenannten Leitlinien angesehen werden und u. a. Transparenz und Bewertung der Kreditwürdigkeit von Kreditnehmern regeln. Ziel ist insoweit eine EU-weite Harmonisierung bzw. Einschränkung (nach Ansicht der EBA teilweise inadäquater) nationaler Besonderheiten bei der Kreditvergabepraxis.

Der Entwurf der „**Leitlinien zur Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen**“ (EBA/CP/2018/06) vom 27.4.2018 sieht eine Erweiterung der Offenlegung zu Status und Entwicklung von NPE und FBE vor, die über die Anforderungen nach den bereits geltenden „Leitlinien zu Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der CRR“ (EBA/GL/2016/11) hinausgehen. Die erweiterte Offenlegung richtet sich an alle CRR-Kreditinstitute und soll u. a. zu einem verbesserten Verständnis des Risikoprofils von Kreditinstituten gemäß Art. 431 Abs. 3 Satz 2 CRR beitragen (z. B. Qualität der Vermögenswerte, Volumen von NPE und FBE sowie Rettungserwerben in der Bilanz). Bedeutende CRR-Kreditinstitute mit einer NPL-Quote von über 5,0 % sollen zusätzlich besondere Offenlegungsanforderungen erfüllen, indem u. a. bestimmte Qualitätsmerkmale und Verteilung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen sowie der Sicherheiten offenzulegen sind.

Analog wurden Meldeanforderungen zu NPE und FBE für bedeutende CRR-Kreditinstitute mit einer NPL-Quote von über 5,0 % im Rahmen der EBA-Konsultation zur Anpassung der **FINREP-Meldevorschriften** (EBA/CP/2018/13) ausgeweitet. Die erstmalige Meldung nach diesen angepassten FINREP-Meldevorschriften ist ab 31.3.2020 vorgesehen.

Hinweis: Die vorhandene IT-Infrastruktur und die institutsinternen Prozesse zur Datengenerierung sollten insb. mit dem Zweck der Verbesserung der Datenqualität (Marktdisziplin) rechtzeitig auf den Prüfstand gestellt werden (vgl. u. a. BCBS 239).

Zur Stärkung der Datenstruktur und der -vergleichbarkeit haben die EBA, die EZB und die EU-Kommission am 14.12.2017 **NPL-Transaktionstemplates** zur freiwilligen Erfassung von bestimmten Daten auf Einzelkreditebene veröffentlicht. Durch einen breiten Einsatz sollen die NPL-Templates als Marktstandard für NPL-Transaktionen dienen und eine Grundlage für Sekundärmarktinitiativen in diesem Bereich schaffen.

Hinweis: Die Nutzung der NPL-Templates befreit jedoch nicht von rechtlichen, buchhalterischen, aufsichtlichen und anderen Verpflichtungen, insb. nicht von solchen im Zusammenhang mit Datenschutz- oder Vertraulichkeitsvorschriften.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für bedeutende CRR-Kreditinstitute, die bisher den EZB-Leitfaden zu notleidenden Krediten (inkl. Ergänzung) nach dem Prinzip „comply or explain“ befolgt haben, mit den EBA-Leitlinien zu NPL verpflichtende Mindeststandards im Umgang mit NPL bzw. NPE sowie den betreffenden Sicherheiten vorliegen. Wird der EZB-Leitfaden zu NPL bereits weitgehend umgesetzt, sind i. d. R. keine wesentlichen Anpassungsmaßnahmen erforderlich. Für alle anderen CRR-Kreditinstitute werden nunmehr vergleichbare Anforderungen hinsichtlich des Umgangs mit NPL bzw. NPE und der betreffenden Sicherheiten vorgegeben.

Ergebnisse des EBA-Bankenstresstests 2018

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat am 2.11.2018 die Ergebnisse des EU-weiten Bankenstresstests 2018 veröffentlicht. Ziel des Stresstests war es, die Widerstandsfähigkeit der größten Geldhäuser in der EU im Falle eines schweren Konjunktur einbruchs zu prüfen. Das Ergebnis soll aufzeigen, ob das jeweilige Institut durch ausreichendes Eigenkapital eine Rezession verkraften kann.

Von den geprüften 48 Instituten aus insgesamt 15 Ländern unterstehen 33 dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM) und decken insgesamt 70 % der Bankaktiva im Euroraum ab. Acht dieser SSM-Institute sind deutsche Kreditinstitute.

Stresstestkriterien

Der EU-weite Stresstest 2018 basierte auf einheitlichen Vorgaben für alle getesteten Institute. Auf Basis der Bilanz zum 31.12.2017 wurden zwei Szenarien über einen Zeitraum von drei Jahren simuliert: Bei dem Stress-Szenario handelte es sich um ein makroökonomisches Szenario, welches eine schwere Rezession u. a. mit einem bis 2020 kumulativen Rückgang des EU-weiten Bruttoinlandsprodukts um 2,7 %, sukzessivem Anstieg der Arbeitslosenquote (auf 9,7 % in 2020), steigenden Zinsen (auf 2,6 % in 2020), anziehender Inflation (kumulativ um 1,7 %) und fallenden Immobilienpreise (kumulativ um 19,1 % bzw. 20 %) darstellte. Zudem wurden die Auswirkungen eines Einbruchs der Aktien- und Anleihenurse sowie eines Währungskursverfalls auf die Institute simuliert.

Im Gegensatz dazu spiegelte das Basis-Szenario die tatsächlich angenommene wirtschaftliche Entwicklung der EU-Mitgliedsstaaten in den kommenden drei Jahren wider.

Hinweis: Die Ergebnisse des Basis-Szenarios wurden im Rahmen des parallel durchgeführten SREP-Stresstests (Supervisory Review and Evaluation Process) der Europäischen Zentralbank (EZB) kalibriert, indem 54 bedeutende Kreditinstitute, davon elf deutsche, den Stresstestszenarien ausgesetzt wurden.

Stresstestergebnisse

Insgesamt waren die Stresstestkriterien härter als bei den vorangegangenen Tests in den Jahren 2014 und 2016. Dennoch schnitten die 33 SSM-Banken besser ab als noch in 2016. Das Stress-Szenario führte zwar zu einem Rückgang der CET1-Quote (harte Kernkapitalquote) um insgesamt 3,9 %-Punkte (Deutschland: 5,2 %-Punkte). Hierdurch verringerte sich die EU-weite CET1-Quote von 14,0 % per Ende 2017 (Deutschland: 15,4 %) auf 10,1 % zum Ende 2020 (Deutschland: 10,2 %). Der entsprechende Rückgang der CET1-Quote ist insoweit um 0,5 %-Punkte (Deutschland: 1,4 %-Punkte) höher als beim Stresstest 2016. Eine insgesamt über dem Wert von 2016 liegende harte Kernkapitalquote bestätigt jedoch die zwischenzeitlich verbesserte Widerstandsfähigkeit der geprüften Institute gegenüber makroökonomischen Schocks.

Ein für die Ergebnisse im Stress-Szenario ausschlaggebender Faktor war gemäß den FAQ der EZB die höhere Wertminderung von Krediten, u. a. aufgrund der Einführung des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 9. Dies überkompensierte die Auswirkungen einer insgesamt verbesserten Aktivaqualität, die insbesondere auf eine Verringerung der Bestände an notleidenden Krediten (Non-Performance Loans, NPL) sowie Vorteile aus dem stärkeren Anstieg der langfristigen Zinssätze in diesem Szenario zurückzuführen war. Weitere Faktoren des

Szenarios waren ein Schock bzgl. der Refinanzierungsspreads (zweiter Faktor), ein erheblicher Druck auf das Nettoergebnis aus Gebühren und Provisionen (dritter Faktor) sowie die Marktpreis- und Liquiditätsschocks, die Auswirkungen auf den Zeitwert von Portfolios haben (vierter Faktor).

Nach Einschätzung der Deutschen Bundesbank würde sich infolge der exportorientierten deutschen Volkswirtschaft, die stark von der ausländischen Nachfrage abhängt, ein wirtschaftlicher Schock besonders negativ auf Deutschland und seine Banken auswirken, was die Folgen der konjunkturellen Krise im Stresstest verstärkt. Zudem war der diesjährige Stresstest derart ausgestaltet, dass der angenommene Effekt auf Staatsanleihen, in die viele EU-Institute stark investiert sind, eher gering war. Grundsätzlich würden die Kurse von Anleihen von hoch verschuldeten Länder in einer Krise stark sinken, was starke Auswirkungen auf die entsprechenden Institute hätte; dieses Szenario war im aktuellen Stresstest jedoch nicht vorgesehen. Dem Stress-Szenario lag darüber hinaus die Annahme zu Grunde, dass in einer konjunkturellen Krise noch Zinszahlungen aus NPL fließen. Insbesondere Institute mit nach wie vor hohen NPL-Beständen konnten von dieser Annahme profitieren; für deutsche Institute hatte dies hingegen kaum vorteilhafte Auswirkungen.

Im Ergebnis ist das größte Problem der (deutschen) Institute insbesondere deren zu geringe Profitabilität, was sie in Krisen besonders anfällig macht. Verluste können bspw. nicht durch ausreichende Erträge kompensiert werden. Auch die EZB mahnte die Finanzbranche im Zuge der Veröffentlichung der Stresstestergebnisse, „fitter“ zu werden, da die Banken teilweise nicht nachhaltig ihre Kapitalkosten erwirtschaften, so EZB-Bankenaufseherin Daniele Nouy.

Verordnung zur Änderung der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung (FinaRisikoV) in Kraft

Zum 13.7.2018 ist die Zweite Verordnung zur Änderung der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung (FinaRisikoV) in Kraft getreten (BGBl. I 2018, S. 1086). Die Änderungen betreffen insbesondere die Finanzinformationen in den folgenden Bereichen (vgl. Abschnitt 2 FinaRisikoV):

► Einreichungstichtage (§ 3 Abs. 2 FinaRisikoV)

Bislang waren Finanzinformationen sowie ergänzende Informationen bis zum 20. Geschäftstag nach Monatsultimo bei den Aufsichtsbehörden einzureichen. Mit der neuen FinaRisikoV erfolgt eine Angleichung an die Stichtage gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/534 der Europäischen Zentralbank für das COREP- und FINREP-Meldewesen, d. h. Meldungen sind künftig jeweils zum 11.2., 12.5., 11.8. und 11.11. (bzw. dem darauffolgenden Geschäftstag) einzureichen.

Hinweis: Die verschobenen Einreichungstichtage gelten auch für Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken und konnten bereits für Meldungen per 30.6.2018 in Anspruch genommen werden.

► Befreiungsmöglichkeiten auf Gruppenebene (§ 6 Abs. 1 FinaRisikoV)

Bisher waren Gruppen, die nach Art. 99 CRR FINREP-Gruppenmeldungen einzureichen haben (d. h. bedeutende beaufsichtigte Gruppen, die nach HGB oder IFRS bilanzieren) – mit Ausnahme des Formulars „Sonstige Angaben“ (QSA 2) – von den Meldepflichten befreit. Mit Einführung der letzten Stufe der FINREP-Meldepflicht zum 30.6.2017 wurde diese Befreiung infolge des Proportionalitätsgrundsatzes auch auf weniger bedeutende beaufsichtigte Gruppen, die nach HGB bilanzieren, ausgeweitet. Somit haben alle Gruppen, die der FINREP-Meldepflicht unterliegen, künftig ausschließlich das Formular „Sonstige Angaben“ (QSA) einzureichen. Andere beaufsichtigte Gruppen haben die Meldungen zur Gewinn- und Verlustrechnung (QGV) sowie zum Vermögensstatus (QV 1 und QV 2) einzureichen.

Hinweis: Das neue Meldeformular „Sonstige Angaben“ (QSA) wurde lediglich um die Angabe über angewendete Rechnungslegungsstandards (HGB oder IFRS) ergänzt. Alle anderen Angaben sind inhaltsgleich mit dem bisherigen Formular (QSA 2).

► Weitere Ergänzungen des Formulars „Sonstige Angaben“ (SAKI, QSA)

Die Angaben über die Ausübung des Wahlrechts in Bezug auf die Behandlung der Margencashflows nach BaFin-Rundschreiben 09/2018 (BA) „Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch“ wurde mit einer Ergänzung des Formulars „Sonstige Angaben“ (SAKI, QSA) umgesetzt.

Hinweis: Um die Auswertbarkeit der Meldungen in der Übergangsphase zu gewährleisten, sind die neuen Meldevordrucke SAKI und QSA erstmalig zum Meldestichtag 31.12.2018 einzureichen.

► Berechnung der Eigenmittelanforderung auf Basis der fixen Gemeinkosten sowie der Kapitalquoten (Anlage 13a)

Das bisherige Formular „Meldung der Eigenmittel“ (EKRQU) wird ohne Änderungen des Meldeumfangs und des Anwendungsbereichs in die FinaRisikoV integriert.

► Wegfall diverser Formulare

Aufgrund der vorgenannten Änderungen wurden die Meldevordrucke QA 1, QA2, QB1, QB 2 und QSA 1 aufgehoben bzw. sind nicht mehr zu verwenden.

Erweiterte Offenlegungsanforderungen an Liquiditätsrisikomanagement und Liquiditätsdeckungsquote (LCR)

Bereits am 21.6.2017 veröffentlichte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) die deutsche Fassung der „Leitlinien zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote“ (EBA/GL/2017/01). Darin wurde insb. eine Struktur für die Offenlegung des Liquiditätsrisikomanagements nach Art. 435 Abs. 1 CRR sowie – im Einklang mit der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/61 der Kommission (Delegierte Verordnung) – weitere Spezifikationen und Erläuterungen über die offenzulegenden Informationen zur LCR vorgegeben. Im Rahmen des Comply-or-Explain-Verfahrens teilte die BaFin ihre Absicht zur vollumfänglichen Umsetzung der EBA-Leitlinien mit und hat diese mit Rundschreiben vom 20.7.2018 zur Konsultation gestellt. Die Konsultationsfrist endete am 31.8.2018.

Hinweis: *Betroffen von den erweiterten Offenlegungspflichten sind alle im Aufsichtsbereich der BaFin stehenden Kreditinstitute, die an die Offenlegungsvorschriften des Teils 8 der CRR gebunden sind und unter die Delegierte Verordnung fallen.*

Kreditinstitute sind danach verpflichtet, den **qualitativ erläuternden Teil** zum Liquiditätsrisikomanagement offenzulegen (vgl. Anhang I). Vorgaben werden dabei lediglich zum Mindestinhalt der Erläuterungen gemacht (z. B. Angaben zu Strategien und Prozessen des Liquiditätsrisikomanagements, zur Struktur und Organisation der Risikomanagement-Funktion, zur Absicherung und Abschwächung des Liquiditätsrisikos und zur Liquiditätsrisikostategie). Vom **qualitativen**

und quantitativen Teil zur Offenlegung der LCR (vgl. Anhang II und Anhang III) sind Institute in unterschiedlichem Maße betroffen. Systemrelevante Institute sind verpflichtet, den Meldebogen vollumfänglich auszufüllen; dies umfasst bspw. eine detaillierte quantitative Aufschlüsselung der ungewichteten und gewichteten Zahlungsmittelzuflüsse/-abflüsse sowie der gewichteten hochliquiden Aktiva. Darüber hinaus sind weitere qualitative Informationen über die LCR (z. B. Konzentrationen von Finanzierungs- und Liquiditätsquellen, Währungskongruenzen, Derivatepositionen) offenzulegen. Für nicht-systemrelevante Institute ist es ausreichend, die **wesentlichen quantitativen Angaben** zum Gesamtwert des Liquiditätspuffers, der Nettozahlungsmittelabflüsse und der LCR-Quote zu veröffentlichen.

Hinweis: *Die wesentlichen quantitativen Angaben stimmen mit den Angaben im COREP-Meldebogen C76.00 überein, so dass deren Ermittlung i. d. R. keinen zusätzlichen Aufwand für die betroffenen Institute darstellen sollte.*

Mit Ausnahme der oben genannten, wesentlichen quantitativen Angaben hat die erweiterte Offenlegung im Einklang mit den EBA-Leitlinien zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung nach Art. 432 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 433 CRR (EBA/GL/2014/14) zu erfolgen.

Die erweiterten Offenlegungen sollen künftig jährlich vorgenommen werden und sind erstmalig zum 31.12.2018 zu beachten.

Hinweis: *Mit Blick auf den Anwendungszeitpunkt ist mit einer baldigen Finalisierung des BaFin-Rundschreibens zu rechnen. Betroffene Kreditinstitute sind daher angehalten, kurzfristig entsprechende Umsetzungsmaßnahmen und -kapazitäten einzuplanen bzw. vorzunehmen.*

Weitere Änderungen des Groß- und Millionenkreditmeldewesens zum 1.1.2019

Die letzte Änderung der Groß- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) wurde bereits am 29.12.2017 veröffentlicht (BGBl. I 2017, S. 4024). In diesem Zusammenhang wurde Institutsgruppen mit einem zentralen Risikomanagement derselbe großkreditrechtliche Spielraum eingeräumt wie Institutsgruppen mit einem zentralen Liquiditätsmanagement (§ 2 Abs. 3 GroMiKV). Zum 1.1.2018 wurde zudem ein Wahlrecht zur Umrechnung von Fremdwährungspositionen für Millionenkreditzwecke nach § 13 GroMiKV eingeführt.

Hinweis: Da die wesentlichen aufsichtlichen Informationen nunmehr im Millionenkreditmeldewesen enthalten sind, wurde die Länderrisikoverordnung (LrV) aufgehoben. Damit ist die Meldung zum Auslandskreditvolumen (AKV) zum 1.1.2018 entfallen.

Weitere Änderungen der GroMiKV treten zum 1.1.2019 in Kraft: Diese beziehen sich bspw. auf die Erweiterung des Kreditbegriffs nach § 14 GroMiKV (Aufgabe der Ausnahmetatbestände nach § 64r Abs. 10 KWG) und dadurch die Einführung neuer Meldepositionen in den etablierten Meldeformaten (Anlage 7 GroMiKV). Darüber hinaus werden aus aufsichtlicher Sicht wesentliche Merkma-

le in die bereits bestehende Meldesystematik aufgenommen:

- ▶ Risikogewicht gemäß Art. 114 CRR ff.,
- ▶ durchschnittliche positionsgewichtete Verlustquote (LGD) gemäß Art. 161 und 164 CRR,
- ▶ notleidende Kreditforderungen (NPL),
- ▶ erwarteter Verlust (EL) und
- ▶ Risikoposition bei Ausfall (EaD).

Als weitere Änderungen zum 1.1.2019 sind zu nennen:

- ▶ Erweiterung des Rahmens zur Bildung von Gruppen verbundener Kunden aufgrund der inhaltlichen Vorgaben der EBA Leitlinien zu verbundenen Kunden (EBA/GL/2017/15)

Hinweis: Über die wesentlichen Änderungen durch die EBA-Leitlinien haben wir in unserem novus Finanzdienstleistungen 2. Ausgabe 2018 berichtet. Die Umsetzung der EBA-Leitlinien in den Aufsichtsbereich der BaFin erfolgte mit Rundschreiben 14/2018 vom 31.10.2018. Das Rundschreiben tritt wie die EBA-Leitlinien zum 1.1.2019 in Kraft.

- ▶ Bei Wertpapierpensions- und Wertpapierleihegeschäften ist ein Netting von Positionen (§ 12 GroMiKV) grundsätzlich nicht mehr zulässig. Es sind die korrespondierenden Positionen als Darlehensnehmer bzw. -geber auszufüllen und die erhaltenen Werte (Wertpapiere, Geldbetrag) als Sicherheit auszuweisen.

Hinweis: Alle Änderungen der GroMiKV wurden in die meldetechnischen Durchführungsbestimmungen für die Abgabe der Großkreditanzeigen nach Art. 394 CRR (Stammdaten- und Einreichungsverfahren) und der Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG (Gesamtverfahren) der Deutschen Bundesbank (Stand 8/2018) aufgenommen.

Verfahrensänderungen zur (EU-)Bankenabgabe 2019

Seit dem 1.1.2018 fungiert die BaFin auch als nationale Abwicklungsbehörde und hat damit die Abwicklungsfunktionen sowie die Verwaltung des mit der Erhebung der Bankenabgabe betrauten Restrukturierungsfonds von der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) übernommen.

Künftig soll die Erhebung der Meldedaten für die Berechnung der Jahresbeiträge zur Bankenabgabe 2019 über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der BaFin (MVP-Portal) erfolgen. Hierfür wurde ab dem 8.11.2018 das „Fachverfahren Bankenabgabe“ bzw. der

entsprechende Meldebogen im MVP-Portal bereitgestellt, sodass Anmeldungen/Registrierungen direkt über das MVP-Portal im Rahmen des Fachverfahrens Bankenabgabe möglich sind. Die Meldedaten (z. B. ausgefülltes Excel-Template bzw. gesonderter Meldebogen, Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers) sind nach Art. 14 Abs. 4 Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 bis spätestens 31.1.2019 (24:00 Uhr) an die BaFin zu übermitteln. Entsprechende Bescheide über die Festsetzung des Jahresbeitrags 2019 sollen den Instituten dann bis spätestens 1.5.2019 zugehen.

Derzeit stimmt die BaFin noch eine „Wirtschaftsprüferbestätigung“ bzgl. der Meldedaten mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) ab.

Hinweis: Meldepflichtige Institute erhalten ausführliche Hinweise von der BaFin u. a. zu rechtlichen Grundlagen, dem Erhebungsverfahren sowie den erforderlichen Unterlagen (siehe BaFin-Homepage, Unternehmen-Abwicklung-Bankenabgabe 2019).



Aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Geldwäscheprävention

Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie veröffentlicht

Die 5. EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843 vom 30.5.2018) wurde am 19.6.2018 im Amtsblatt der EU (Abt. L 156) veröffentlicht und trat am 9.7.2018 in Kraft. Die Richtlinie ist bis zum 10.1.2020 in deutsches Recht umzusetzen.

Wesentliche Neuerungen für Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Institute sind:

► **Kreis der geldwäscherechtlich Verpflichteten (Art. 2)**

Umtausch-Plattformen für virtuelle Währungen sowie Anbieter von elektronischen Geldbörsen werden künftig geldwäscherechtlichen Verpflichtungen unterworfen. Durch die Verpflichtung zur Identifizierung der Kunden (z. B. im Hintergrund arbeitende „Hersteller“ von virtuellen Währungen, sog. Miner) sollen potentielle Verwendungszwecke von virtuellen Währungen aufgedeckt sowie der Missbrauch von elektronischen Geldbörsen verhindert werden.

► **Vereinfachte Sorgfaltspflichten (Art. 12)**

Für die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten bei Transaktionen mit allgemein verwendbaren anonymen Guthabekarten, beim Rücktausch von E-Geld in Bargeld bzw. Barabhebung des monetären Wertes von E-Geld sowie bei Fernzahlungsvorgängen wurde die Betragsgrenze pro Transaktion auf EUR 150 bzw. EUR 50 herabgesetzt. Ab dem 10.7.2020 dürfen zudem Zahlungen mit in Drittländern ausgestellten Guthabekarten verboten werden (Wahlrecht der Mitgliedsstaaten).

Hinweis: Die Beitragsgrenzen für Guthabenkarten und E-Geld-Transaktionen nach § 25i KWG belaufen sich aktuell auf EUR 100 bzw. EUR 20. Die Umsetzung der Vorschriften in Bezug auf Fernzahlungsvorgänge und das Verbot von in Drittländern ausgestellten Guthabenkarten in deutsches Recht bleibt abzuwarten.

► **Allgemeine Sorgfaltspflichten (Art. 13, 14)**

Künftig haben die Verpflichteten bei Begründung einer Geschäftsbeziehung, bei der der wirtschaftliche Eigentümer des Vertragspartners registriert werden muss, einen Nachweis der Registrierung bzw. einen Auszug aus dem Transparenzregister einzuholen.

Bei wirtschaftlichen Eigentümern, die zur Führungsebene des Vertragspartners gehören (z. B. geschäftsführender Gesellschafter oder sog. fiktiver wirtschaftlicher Eigentümer), sind darüber hinaus angemessene Maßnahmen zur Identitätsüberprüfung zu ergreifen. Die ergriffenen Maßnahmen sowie sämtliche während des Überprüfungsvorgangs aufgetretene Schwierigkeiten sind aufzuzeichnen.

Hinweis: Der Umfang der Umsetzung dieser Vorschrift in deutsches Recht bleibt abzuwarten, denn eine vergleichbare Regelung ist bereits in § 10 Abs. 5 Satz 3, § 8 Abs. 1 Satz 2 GwG verankert.

Eine wesentliche Neuerung stellt die Verpflichtung zur Erfüllung bzw. Aktualisierung der allgemeinen Sorgfaltspflichten bei bestehenden Geschäftsbeziehungen dar. Dies soll erfolgen, wenn eine rechtliche Verpflichtung besteht, den Vertragspartners im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu kontaktieren, um etwaige einschlägige Informationen über den/die wirtschaftlichen Eigentümer zu überprüfen, oder wenn der Verpflichtete gemäß der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung dazu verpflichtet ist.

Hinweis: Die Richtlinie 2011/16/EU wurde mit dem EU-Amtshilfegesetz (EUAHiG) vom 26.6.2013 in deutsches Recht umgesetzt und regelt den Austausch von voraussichtlich erheblichen Informationen in Steuersachen zwischen Deutschland und den Mitgliedstaaten. Die Sachverhalte, die eine Aktualisierung der allgemeinen Sorgfaltspflichten auslösen können, und ggf. der Turnus zur Erfüllung dieser Vorgaben ergeben sich nicht unmittelbar aus der 5. EU-Geldwäscherichtlinie und sollten vom deutschen Gesetzgeber im Rahmen der Umsetzung konkreter gefasst werden.

► **Verstärkte Sorgfaltspflichten (Art. 18a, 20a)**

In Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit einem Drittland mit hohem Risiko bzw. mit Vertragspartnern mit Sitz in solchen Ländern wurden die zu ergreifenden verstärkten Sorgfaltspflichten erweitert. Einige dieser Maßnahmen sind bereits Bestandteil des § 15 Abs. 4 GwG. Künftig sollen jedoch zusätzliche Informationen über den Kunden und den/die wirtschaftlichen Eigentümer, die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung sowie die Gründe der geplanten/durchgeführten Transaktionen eingeholt werden. Zudem dürfen weitere Anforderungen festgelegt werden (Wahlrecht der Mitgliedsstaaten):

- Anwendung zusätzlicher risikomindernder Maßnahmen,
- Sicherstellung, dass die erste Zahlung über ein Konto des Kunden bei einem Kreditinstitut erfolgt, das EU-ähnlichen Sorgfaltspflichten unterliegt,
- Einführung zusätzlicher Maßnahmen, bspw. Einschränkung der Gründung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Repräsentanzbüros sowohl von Verpflichteten aus dem betreffenden Drittland im Inland als auch von inländischen Verpflichteten in den betreffenden Drittländern,
- Einführung verschärfter Audits durch die Vertragskunden in den betreffenden Drittländern,
- Einführung der Verpflichtung zur Überprüfung, Änderung, Beendigung von Korrespondenzbankbeziehungen mit Korrespondenzinstituten in den betreffenden Drittländern.

Hinweis: Die EU-Kommission veröffentlicht regelmäßig eine Übersicht der Drittländer mit hohem Risiko (Stand: Delegierte Verordnung (EU) 2018/212 vom 13.12.2017). Für diese Länder und für Länder gemäß der FATF-Erklärung bzw. dem FATF-Informationsbericht (Stand: 29.06.2018) schreibt die BaFin die zu ergreifenden verstärkten Sorgfaltspflichten vor (Stand: BaFin-Rundschreiben 12/2018 vom 5.9.2018). Künftig sollen sich diese unmittelbar aus dem Gesetz ergeben. Bei der Umsetzung in deutsches Recht sollte der Gesetzgeber zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit jedoch auf eine hinreichende Definition und Konkretisierung der in der EU-Richtlinie vage formulierten Maßnahmen und Wahrechte achten.

Alle Mitgliedsstaaten und die EU-Kommission sollen künftig eine aktuelle Liste der gemäß den jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wichtigen öffentlichen Ämtern vorhalten, die auf europäischer Ebene zusammengeführt und als „Gesamtübersicht“ veröffentlicht wird.

Hinweis: Diese Regelung stellt eine praktische Erleichterung dar, da künftig eine verbindlich zu kontrollierende Liste der PeP-Funktionen (politisch exponierte Personen) existiert.

► **Transparenzregister und Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer (Art. 30, 31)**

Künftig soll Gesellschaften und anderen juristischen Personen ein unmittelbarer Informationsauskunftsanspruch gegenüber den eigenen wirtschaftlichen Eigentümern eingeräumt werden.

Hinweis: Der Informationsauskunftsanspruch ist derzeit in § 20 Abs. 3 GwG geregelt. Es bleibt abzuwarten, ob diese Regelung im Rahmen der Umsetzung in deutsches Recht verschärft wird.

Für alle geldwäscherechtlich Verpflichteten und für nationale Aufsichtsbehörden wird die Verpflichtung eingeführt, Unstimmigkeiten zwischen den erhaltenen und im Transparenzregister vorhandenen Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer unverzüglich zu melden. Die Einsicht in das Transparenzregister soll künftig für Jedermann möglich sein, allerdings nur gegen eine angemessene Gebühr (Wahlrecht der Mitgliedsstaaten).

Die Mitgliedsstaaten werden zudem verpflichtet, Regelungen zur Erfassung der wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts und ähnlichen rechtlichen Gebilden in einem Register zu erlassen. Durch Erweiterung der Definitionen wird künftig bspw. auch die deutsche „Treuhandvereinbarung“ betroffen sein. Die rechtliche Gestaltung dieses Registers orientiert sich an den Vorschriften des Transparenzregisters und soll bis zum 10.3.2020 abgeschlossen sein. Anschließend wird bis zum 10.3.2021 eine zentrale europäische Plattform geschaffen, über welche die vorgenannten Register aller Mitgliedsstaaten miteinander vernetzt werden.

Hinweis: Die EU-Kommission wurde zudem beauftragt, technische Spezifikationen und Verfahren in der Form von Durchführungsrechtsakten für die Umsetzung der zentralen europäischen Plattform zu schaffen.

► **Kontodatenabrufsystem (Art. 32a, 32b)**

In allen Mitgliedsstaaten sollen zentrale automatische Mechanismen, wie Register oder elektronische Datenabrufsysteme, zur Ermittlung der Konto- und Schließfachinhaber sowie auch der Immobilieneigen-

tümer eingerichtet werden. Zugang zu diesen Informationen werden ausschließlich die nationalen zentralen Meldestellen und Aufsichtsbehörden haben; u. U. dürfen diese Informationen auch zentralen Meldestellen anderer Mitgliedsstaaten zur Verfügung gestellt werden.

Hinweis: Durch den in Deutschland bereits vorhandenen Datenabrufmechanismus nach § 24c KWG dürfte sich der Umsetzungsaufwand der neuen EU-Regelung in Grenzen halten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Neuerungen der 5. EU-Geldwäscherichtlinie in Deutschland weniger gravierend ausfallen dürften. Aufgrund der vagen Formulierungen wären bspw. einige Neuerungen im Rahmen der Umsetzung noch zu konkretisieren. Geldwäscherechtlich Verpflichtete sollten dennoch aufgrund der kurzen Umsetzungsfrist in deutsches Recht zeitnah eine Analyse der vorhandenen Compliance-Prozesse und IT-Systeme vornehmen, bspw. in Bezug auf die Erweiterung der verstärkten Sorgfaltspflichten oder die mögliche Intensivierung der Erfüllung bzw. Aktualisierung der allgemeinen Sorgfaltspflichten.

BaFin-Rundschreiben zu den Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit virtuellen Währungen

Im Vorgriff auf die Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie in deutsches Recht hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 18.10.2018 den Entwurf eines Rundschreibens für einen angemessenen und risikoorientierten Umgang mit virtuellen Währungen veröffentlicht (vgl. BaFin-Konsultation 17/2018 bis 19.11.2018).

Der Entwurf richtet sich an Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Institute und empfiehlt in diesem Zusammenhang folgende Maßnahmen:

- Bei Zahlungen, denen erkennbar ein Tausch von virtuellen Währungen zugrunde liegt, ist grundsätzlich die Herkunft der virtuellen Währungsbeträge (z. B. Angaben zum Kaufzeitpunkt und zum Namen des Verkäufers) und risikoorientiert ggf. auch die Herkunft der für ihren Kauf eingesetzten finanziellen Mittel zu erfragen.
- Zusätzlich sind verstärkte Sorgfaltspflichten gemäß § 15 Abs. 5 GwG zu ergreifen, sofern die Transaktion im Hinblick auf ihre Höhe oder sonstige finanzielle Situation des Kontoinhabers als „auffällig“ anzusehen ist.

Hinweis: Als weitere relevante Risikofaktoren kommen die Art der Tauschbörse (reguläre Tauschbörse versus Tumbler- bzw. Mixer-Dienstleister) und die der Zahlungsmittel bzw. -wege (Banküberweisung versus anonyme Prepaidkarte) beim Kauf von virtuellen Währungen in Betracht.

- Es ist stets zu prüfen, ob ggf. eine geldwäscherechtliche Verdachtsmeldung gemäß § 43 Abs. 1 GwG abzugeben ist.
- Sofern der Verpflichtete, seine Sorgfaltspflichten nicht erfüllen kann, ist gemäß § 10 Abs. 9 GwG von der Transaktion abzusehen bzw. die Geschäftsbeziehung zu kündigen.

Hinweis: Die BaFin betont, dass es in der Verantwortung der geldwäscherechtlich Verpflichteten liegt, die mit Geschäften mit virtuellen Währungen einhergehenden Risiken zu bewerten und angemessene (ggf. über die vorgenannten Maßnahmen hinausgehende) Maßnahmen zu ergreifen.

Bitcoins sind keine Finanzinstrumente

Am 25.9.2018 entschied das Kammergericht Berlin (KG Berlin, Az.: (4) 161 Ss 28/18 (35/18)), dass die Veräußerung von Bitcoins auf einer Handelsplattform nicht unter die Erlaubnispflicht des § 32 Abs. 1 S. 1 KWG falle und daher nicht nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 KWG strafbar sei. Es handele sich bei der virtuellen Währung Bitcoin nicht um ein Finanzinstrument i. S. d. § 1 KWG, insbesondere nicht um eine Rechnungseinheit i. S. d. § 1 Abs. 11 KWG. Das KG Berlin urteilt ausdrücklich, dass die seitens der BaFin vorgenommene Einordnung von Bitcoins als Finanzinstrument i. S. einer Rechnungseinheit fehlerhaft sei.

Das nach einem „Pauenschlag“ klingende Urteil hat für die BaFin keine bindende Wirkung. Das KG-Urteil erging in einem Strafprozess, in dem das Gericht den Grundsatz „nulla poena sine lege“ (keine Strafe ohne Gesetz) und den Bestimmtheitsgrundsatz durchgesetzt hat und der BaFin rechtsgestaltenden Eingriff in Strafgesetze vorwarf. Dass die BaFin ihre Verwaltungspraxis (Einordnung als Finanzinstrument im Sinne einer Rechnungseinheit) ändern wird, ist nicht erkennbar.

Angesichts der immer lauter werdenden Forderung nach einer Regulierung virtueller Währungen ist es aber wohl ohnehin nur eine Frage der Zeit, bis eine gesetzgeberische Klärung erfolgt. Immerhin hat die Bundesregierung kürzlich signalisiert, dass sie derzeit prüft, ob die Fortführung der Verwaltungspraxis der BaFin zur Erlaubnis von Geschäften mit Kryptowährungen und Token durch gesetzgeberische Maßnahmen flankiert werden sollte.

Hinweis: So sehr eine gesetzgeberische Regelung Not tut, so sollte doch ein nationaler Alleingang vermieden werden. Das Thema hat grenzübergreifende Relevanz und muss daher auf EU-Ebene zeitnah reguliert werden. Nur so können regulatorische Vorteile zugunsten untätiger Mitgliedstaaten vermieden werden.

Abzugrenzen ist schließlich auch die Frage der aufsichtsrechtlichen Einordnung von Tokens aus Sicht der Wertpapieraufsicht, da es hier nicht darauf ankommt, ob es sich bei dem Token um eine Rechnungseinheit (Finanzinstrument) i. S. d. § 1 Abs. 11 S. 1 Nr. 7 KWG handelt, sondern darauf, ob der Token ein Wertpapier (Finanzinstrument) im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes ist.

Hinweis: Die Möglichkeit der Annahme eines Wertpapiers – je nach Ausgestaltung des Tokens – hat die BaFin in ihrem am 20.2.2018 veröffentlichten „Initial Coin Offerings: Hinweisschreiben zur Einordnung als Finanzinstrumente“ bejaht.

Pflichten im Zusammenhang mit einer Verdachtsmeldung

Am 25.10.2018 veröffentlichte das Oberlandesgericht Frankfurt am Main eine Presseinformation zu einem Beschluss vom 10.4.2018 (Az. 2 Ss-OWi 1059/17), in dem u. a. über die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Geldwäschebeauftragten (GwB) entschieden wurde. Demnach hat eine Verdachtsmeldung stets unverzüglich zu erfolgen. Die Aufgabe des GwB erschöpft sich in der Mitteilung der „hausinternen Information“ zu dem anzeigepflichtigen Vorgang und beinhaltet nicht die Durchführung zusätzlicher Ermittlungen.

Hinweis: Die nicht richtige, nicht vollständige, nicht rechtzeitige oder ganz fehlende Abgabe einer Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG stellt grundsätzlich eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 Nr. 59 GwG dar, die mit einer Geldbuße gemäß § 56 Abs. 2 GwG geahndet werden kann.

BaFin konsultiert Verordnung zur Änderung von § 16 Solvabilitätsverordnung (SolvV)

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/171 vom 19.10.2017 (Delegierte Verordnung) wurden nach Art. 178 Abs. 6 CRR Kriterien vorgegeben, nach welchen die zuständige nationale Aufsichtsbehörde die sog. Erheblichkeitsschwelle für überfällige Verbindlichkeiten (vgl. Art. 178 Abs. 2 Lit. d CRR) festzulegen hat. Die Delegierte Verordnung wurde im Amtsblatt der EU (ABl. L 32) am 6.2.2018 veröffentlicht und trat mit Wirkung zum 7.5.2018 in Kraft.

Mit Rundschreiben vom 25.9.2018 hat die BaFin die Umsetzung der Delegierten Verordnung zur Konsultation gestellt (BaFin-Konsultation 16/2018), die am 6.11.2018 endete. Darin ist eine Änderung der Struktur sowie der Höhe der bisher in § 16 SolvV geregelten Erheblichkeitsschwelle vorgesehen. Mit Blick auf die Struktur der Erheblichkeitsschwelle soll diese aus zwei Komponenten bestehen. Die absolute Komponente stellt die Summe aller überfälligen Verbindlichkeiten eines Schuldners gegenüber dem Institut, seinem Mutterunternehmen oder einem seiner Tochterunternehmen dar. Die relative Komponente ergibt sich als Relation der überfälligen Verbindlichkeiten zum Gesamtbetrag aller in der Bilanz ausgewiesenen Risikopositionen des Instituts, seines Mutterunternehmens oder eines seiner Tochterunternehmen gegenüber diesem Schuldner – mit Ausnahme von Beteiligungsrisikopositionen. Eine überfällige Verbindlichkeit wird dabei erst als erheblich betrachtet, wenn sowohl die absolute als auch die relative Obergrenze überschritten sind.

Hinweis: In der noch gültigen Fassung des § 16 SolvV wird zur Bestimmung der Erheblichkeit eine Verrechnung zwischen den Gesamtschulden eines Kunden und dem diesem Kunden durch Kreditgewährung zur Verfügung gestellten mitgeteilten Verfügungsrahmen verlangt. Diese Verrechnung soll mit der vorgesehenen Änderung aufgehoben werden.

Im Hinblick auf die Höhe der Schwellenwerte ist es vorgesehen, diese hinsichtlich der relativen Komponente an den Standardwert von 1 % nach der Delegierten Verordnung anzupassen.

Hinweis: Die BaFin betrachtet das durch diesen Prozentsatz zum Ausdruck gebrachte Risiko als „vertretbar“. Andernfalls ist nach der Delegierten Verordnung eine andere Relation (zwischen 0 % und 2,5 %) festzulegen.

Die Höhe der absoluten Schwellenwerte wird in Abhängigkeit der jeweiligen CRR-Forderungskategorie festgelegt. Für Risikopositionen außerhalb des Mengengeschäfts ist ein Maximalwert von EUR 500 bzw. für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft – unverändert – von EUR 100 vorgesehen.

Hinweis: Hat das Institut das Wahlrecht nach Art. 178 Abs. 1 Unterabs. 2 CRR hinsichtlich der Anwendung der Ausfalldefinition auf einzelne Kreditfazilitäten in Anspruch genommen, ist dementsprechend in Bezug auf die Anwendung der Schwellenwerte für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft zu verfahren.

Für die Anwendung der neuen Regelungen zur Erheblichkeitsschwelle nach § 16 SolvV ist im Einklang mit der Delegierten Verordnung eine Übergangsfrist bis zum 30.12.2020 vorgesehen (Wahlrecht).

Hinweis: Institute sollten alle zuständigen Mitarbeiter im Bereich Kreditgeschäft, Kreditrisikocontrolling, Eigenkapitalsteuerung und Meldewesen rechtzeitig über die vorgesehenen Änderungen des § 16 SolvV informieren sowie entsprechende Implementierungsmaßnahmen planen. Insbesondere bei Instituten, die das Internal Ratings-Based Approach (IRBA) anwenden, können diese Änderungen erhebliche Auswirkungen auf die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko nach sich ziehen.



BaFin konkretisiert die Angaben zur Anlegergruppe im Verkaufsprospekt und in Vermögensanlagen- Informationsblättern

Seit dem 3.1.2018 ist in Verkaufsprospekten für Vermögensanlagen auch die „Anlegergruppe“ anzugeben, auf welche die Vermögensanlage abzielt – vor allem im Hinblick auf den Anlagehorizont des Anlegers und seine Fähigkeiten, Verluste zu tragen, die sich aus der Vermögensanlage ergeben könnten (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) i. V. m. § 4 Nr. 15 Vermögensanlage-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV)). Mit Inkrafttreten von § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 VermAnlG i. d. F. des Gesetzes zur Ausübung von Optionen nach der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze am 14.7.2018 sind diese Angaben auch in ein Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) aufzunehmen. Ziel ist es dabei, Anlegern zusätzliche Informationen zu geben, an Hand derer sie beurteilen können, ob die Vermögensanlage den Anlagezielen entspricht.

In der Gesetzesbegründung wird klargestellt, dass zur Bestimmung der Anlegergruppe neben den gesetzlich genannten Kriterien weitere – nicht gesetzlich normierte – Kriterien (vgl. europarechtliche Vorgaben) herangezogen werden können. Dazu hat die BaFin am 26.9.2018 ein Auslegungsschreiben zur Konkretisierung der erforderlichen Angaben in Verkaufsprospekten und VIB veröffentlicht. Konkretisiert werden u. a. die Inhalte folgender Angaben zur Anlegergruppe:

- ▶ Kundenkategorie – Bezeichnung der Anlegergruppe in Übereinstimmung mit §§ 67, 68 WpHG
- ▶ Anlagehorizont – Angabe über die Laufzeit der Vermögensanlage grundsätzlich in Jahren; alternativ auch in Laufzeitgruppen nach den Kriterien des ESMA-Final-Report (ESMA35-43-620)
- ▶ Verlusttragfähigkeit – Prozentangabe des maximalen Risikos (i. d. R. des Totalverlusts in Höhe von 100 %) sowie weiterer Leistungsverpflichtungen – soweit vorhanden
- ▶ Kenntnisse und / oder Erfahrungen – d.h. konkrete Angaben, dass der Anleger Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen haben muss
- ▶ Weitere Angaben – freiwillige Angaben in Anlehnung an ESMA-Guidelines zulässig

Hinweis: In den VIB akzeptiert die BaFin zusammengefasste (komprimierte) Angaben, die jedoch alle der o.g. Aspekte umfassen müssen.



Prospektfreiheit für Wertpapieremissionen unter EUR 8 Mio.

Mit dem am 14.7.2018 in Kraft getretenen „Gesetz zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze“ (BGBl. I 2018, S. 1102) hat der Gesetzgeber eine neue Ausnahme von der Prospektpflicht in das Wertpapierprospektgesetz (WpPG) aufgenommen. Die Neuregelung beruht auf der Ausnutzung einer entsprechenden, den Mitgliedstaaten eingeräumten Option in der EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14.6.2017), Ausnahme von der Prospektpflicht beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem organisierten Markt zuzulassen.

Voraussetzung ist, dass der Gesamtwert der angebotenen Wertpapiere im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Zeitraum von zwölf Monaten unter EUR 8 Mio. bleibt. Als Korrektiv hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass ab einem Emissionsvolumen von EUR 1 Mio. die Vermittlung (Anlageberatung, Anlagevermittlung) der Wertpapiere nur über ein Wertpa-

pierdienstleistungsunternehmen erfolgen darf, das verpflichtet ist, die Einhaltung bestimmter Schwellenwerte zu prüfen. So darf der Gesamtbetrag der Wertpapiere, die von nicht qualifizierten Anlegern erworben werden, folgende Schwellenwerte nicht übersteigen:

- ▶ EUR 1.000,
- ▶ EUR 10.000, wenn der nicht qualifizierte Anleger nach seiner Selbstauskunft EUR 100.000 frei verfügbares liquides Vermögen hat, oder
- ▶ 2-faches Nettomonatseinkommen des nicht qualifizierten Anlegers nach seiner Selbstauskunft, maximal jedoch EUR 10.000.

Ferner ist bei Emissionen ab EUR 100.000 Gesamtwert im EWR die Emission in einem maximal dreiseitigen Wertpapier-Informationsblatt (WIB) nach vorgegebenen Inhalten zusammenzufassen, wobei die Veröffentlichung dieses WIB von der BaFin gestattet werden muss.

Am 14.11.2018 hat das Bundesministerium der Finanzen einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Pro-

spektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen“ vorgelegt. Mit dem Gesetz soll u. a. ein „Schönheitsfehler“ der mit dem Gesetz zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze neu eingeführten Prospektfreiheit bis EUR 8 Mio. beseitigt werden. Die Gesetzeskorrektur soll ermöglichen, dass bei der Durchführung der Zuteilung aufgrund des Bezugsrechts von bestehenden Aktionären bei Emissionen die starren Schwellenwertvorgaben nicht gelten sollen. Dies ist erforderlich, da die Zuteilung nach einem Schlüssel gegebenenfalls erfolgen kann, der die starr vorgegebenen Schwellenwerte übersteigt, so dass dann die prospektfreie Emission nach der neuen Ausnahme in diesem Fall nicht anwendbar wäre. Ebenso soll auch das Erfordernis der Vermittlung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen entfallen, da dies auf die Bezugsrechtsemission nicht passt.

Hinweis: Die Konsultation für den Referentenentwurf läuft noch bis zum 10.12.2018.



Finanzanlagenvermittlungsverordnung: Bundesregierung legt Referentenentwurf vor

Am 7.11.2018 hat die Bundesregierung den bereits für September 2017 angekündigten Referentenentwurf für die Anpassung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) an die Richtlinie über Märkte in Finanzinstrumenten (Richtlinie 2014/65/EU, MiFID II) vorgelegt. Der Entwurf legt fest, wie weit die MiFID II-Vorgaben zukünftig auch für Finanzanlagenvermittler mit § 34f-GewO-Erlaubnis (sog. „§ 34f-Berater“) gelten sollen.

Als wichtige Abweichung kann festgehalten werden, dass „§ 34f-Berater“ Zuwendungen weiterhin vereinnahmen dürfen, ohne dass sie diese durch qualitätsverbessernde Maßnahmen rechtfertigen müssen. Einen Gleichklang soll es dafür u. a. bei der Pflicht zur Aufzeichnung von Beratungsgesprächen über das Telefon oder sonstige elektronische Kommunikation (sog. Taping) geben. Auch den Ersatz des Beratungsprotokolls durch die Geeignetheitserklärung sieht der Entwurf vor.

Hinweis: Der Entwurf sieht bislang keine Übergangsfrist für die Anwendung der neuen Regelungen vor. Dies wird zu Recht kritisiert. Umso mehr ist dies jedoch Anlass für betroffene Finanzanlagenvermittler, sich rechtzeitig auf die neuen Regeln einzustellen.

Investmentsteuerreformgesetz: Erste Erfahrungen und Stolpersteine bei betrieblichen Anlegern

Zum 1.1.2018 trat das Investmentsteuerreformgesetz in Kraft. Die ersten Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass der Übergang nicht ganz reibungslos erfolgte und betriebliche Anleger Achtung walten lassen müssen.

Übergangsregelungen zum neuen Recht

Für einen einheitlichen Übergang zu den neuen Regelungen hatten Investmentfonds mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr nur für steuerliche Zwecke ein Rumpfwirtschaftsjahr zum 31.12.2017 zu bilden. Bei thesaurierenden Investmentfonds fließen die ausschüttungsgleichen Erträge aus diesem Rumpfwirtschaftsjahr fiktiv zum 31.12.2017 zu und sind damit grundsätzlich in der Steuererklärung für 2017 zu erfassen. Dabei ist zu beachten, dass der Gesetzgeber die Frist für die Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen für die Erträge des Rumpfwirtschaftsjahres bis zum 31.12.2018 verlängert hat. In den Steuerbescheinigungen oder Erträgnisaufstellungen der Finanzinstitute ist daher oft nur der Hinweis enthalten, dass zum Zeitpunkt ihrer Erstellung die ausschüttungsgleichen Erträge des Rumpfwirtschaftsjahres noch nicht vorlagen. Sofern der Anleger seine Steuererklärung vor der Veröffentlichung der Erträge abgeben muss, sollte er darauf hinweisen, dass die Erträge fehlen und diese dann dem Finanzamt nach deren Veröffentlichung nachreichen.

Eine weitere Übergangsregelung betrifft die Veräußerungsfiktion der Fondsanteile. Danach gelten sämtliche Anteile an Investmentfonds zum 31.12.2017 als veräußert und zum 1.1.2018 als wieder angeschafft. Ein sich daraus ergebender Veräußerungsgewinn oder -verlust ist vom Anleger erst dann steuerlich zu berücksichtigen, wenn er seine Anteile tatsächlich veräußert. Betriebliche Anleger sollen die fiktive Veräußerung nach einem Entwurf des BMF-Schreibens zum Investmentsteuerreformgesetz bei kalendergleichem Wirtschaftsjahr bereits in der Steuerbilanz 2017 berücksichtigen, wobei das fiktive Veräußerungsergebnis über einen steuerlichen Ausgleichsposten und eine steuerfreie Rücklage abgebildet werden soll. Das endgültige BMF-Schreiben steht derzeit noch immer aus. Betriebliche Anleger können in ihren Steuerbilanzen entweder das Veräußerungsergebnis auf der Basis des Entwurfs des BMF-Schreibens abbilden oder aus Vorsichtsgründen einen Hinweis aufnehmen, falls sie dies nicht tun.

Falls die Investmentfondsanteile von einem inländischen Finanzinstitut verwahrt oder verwaltet werden, hat dieses für den Anleger das fiktive Veräußerungsergebnis bis zum 31.12.2020 zu ermitteln und dem Steuerpflichtigen auf Antrag mitzuteilen. Einige Finanzinstitute weisen in ihren Erträgnisaufstellungen für 2017 diese Daten bereits aus. Wie oben ausgeführt erfolgt diese Angabe nur nachrichtlich, da das Veräußerungsergebnis erst bei einem tatsächlichen Verkauf steuerlich zu erfassen ist.

Bei betrieblichen Anlegern ist das fiktive Veräußerungsergebnis gesondert festzustellen. Hierfür hat der Steuerpflichtige grundsätzlich eine entsprechende Steuererklärung abzugeben. Allerdings liegen zurzeit noch keine Formulare vor und auch hierzu fehlt ein BMF-Schreiben. Nach dem sog. Jahressteuergesetz 2018, das am 8.11.2018 im Bundestag beschlossen wurde und am 23.11.2018 den Bundesrat passierte, ist die Erklärung frühestens nach dem 31.12.2019 und spätestens bis zum 31.12.2022 zu übermitteln.

Abrechnungen der Finanzinstitute bei betrieblichen Anlegern

Falls betriebliche Anleger in 2018 bereits Ausschüttungen der Investmentfonds nach neuem Recht erhalten haben, ist zu beachten, dass beim Kapitalertragsteuerabzug nur die Teilfreistellungssätze für Privatanleger zur Anwendung kommen, sofern Teilfreistellungen greifen. In der Steuererklärung sind jedoch die jeweiligen (höheren) Teilfreistellungssätze für betriebliche Anleger anzusetzen.

Falls in 2018 schon Alt-Fondsanteile veräußert wurden, wird auf den Verkaufsabrechnungen auch das fiktive Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 ausgewiesen. Dieses sollte nicht ungeprüft in die Buchhaltung übernommen werden, da die Finanzinstitute das Veräußerungsergebnis grundsätzlich nach dem Fifo-Verfahren ermitteln, bei Anteilen im Betriebsvermögen jedoch die Durchschnittsmethode zugrunde zu legen ist. Des Weiteren sind die ausschüttungsgleichen Erträge des Rumpfwirtschaftsjahres zum 31.12.2017 aufgrund deren späten Veröffentlichung oftmals noch nicht berücksichtigt.

Steuerliquidität für die Vorabpauschale

Bei thesaurierenden Investmentfonds ersetzt die Besteuerung der sog. Vorabpauschale die bisherige Erfassung der ausschüttungsgleichen Erträge. Die Vorabpauschale gilt unabhängig vom Wirtschaftsjahr des Investmentfonds einheitlich am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahrs als zugeflossen, somit für das Jahr 2018 am 2.1.2019.

Sofern die Investmentfondsanteile bei einer inländischen Bank verwahrt werden, hat der Anleger der Bank grundsätzlich die Liquidität zur Abführung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags sowie ggf. der Kirchensteuer auf die Vorabpauschale zur Verfügung zu stellen. Die Bank darf dabei auf die Konten des Anlegers zugreifen, daher sollte dies der Anleger bei seiner Liquiditätsplanung zum Jahresende bereits

berücksichtigen. Kein Handlungsbedarf besteht, wenn das Finanzinstitut mit dem Anleger vereinbart, dass dieses zur Deckung des Liquiditätsbedarfs Fondsanteile veräußert.

Austausch von Informationen in Steuersachen

Finale Staatsenaustauschliste

Zum 30.9.2018 wurden Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates automatisch ausgetauscht. Grundlage hierfür ist das sog. Finanzkonten-Informationenaustauschgesetz (FKAustG). Die meldepflichtigen Finanzinstitute müssen dem BZSt die Finanzkontendaten zu den meldepflichtigen Konten elektronisch übermitteln. Neben den Mitgliedstaaten der EU erfolgt der Datenaustausch auch mit zahlreichen Drittstaaten. Mit Schreiben vom 28.6.2018 (Az. IV B 6 – S 1315/13/10021:050, DStR 2018, S. 1566) gab das BMF die finale Staatsenaustauschliste 2018 bekannt.

Hinweis: Derzeit erfolgt der Datenaustausch mit insgesamt 86 Staaten. Für den Datenaustausch 2019 wird eine neue FKAustG-Staatsenaustauschliste bekannt gegeben.

Selbstauskunft für Neukonten

Mit Schreiben vom 21.9.2019 (Az. IV B 6 – S 1315/13/10021:044, DStR 2018, S. 2150) änderte das BMF sein Schreiben vom 1.2.2017 (BStBl. I 2017, S. 305). Demnach wird ein Bußgeld erhoben, wenn dem meldenden Finanzinstitut keine gültige Selbstauskunft für Neukonten vorliegt und damit das Finanzinstitut seiner Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Hinweis: Sofern das meldende Finanzinstitut eine gültige Selbstauskunft für Neukonten nicht beschaffen kann, kann dies von der Finanzverwaltung nicht beanstandet werden, wenn für diese Geschäftsbeziehung nach Ablauf der 90-Tage-Frist keine Transaktionen durchgeführt werden, bis die erforderliche Selbstauskunft vorliegt.

ANSPRECHPARTNER

FRANKFURT

Marcus Grzanna

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel. +49 69 710488-31
E-Mail: marcus.grzanna@ebnerstolz.de

Andreas Serafin

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel. +49 69 710488-30
E-Mail: andreas.serafin@ebnerstolz.de

HAMBURG

Dr. Ludger C. Verfürth LL.M.

Rechtsanwalt
Tel. +49 040 37097-129
E-Mail: ludger.verfuerth@ebnerstolz.de

André Hollnagel

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel. +49 040 37097-246
E-Mail: andre.hollnagel@ebnerstolz.de

KÖLN

Marc Lilienthal

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel. +49 211 20643-115
E-Mail: mark.lilienthal@ebnerstolz.de

STUTTGART

Matthias Kopka

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel. +49 711 2049-1202
E-Mail: matthias.kopka@ebnerstolz.de

Lorenz Muschal

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel. +49 711 2049-1263
E-Mail: lorenz.muschal@ebnerstolz.de

Volker Schmidt

Rechtsanwalt, Steuerberater
Tel. +49 711 2049-1208
E-Mail: volker.schmidt@ebnerstolz.de

Jens-Uwe Herbst

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel. +49 711 2049-1306
E-Mail: jens-uwe.herbst@ebnerstolz.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg
Tel. +49 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln
Tel. +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
Tel. +49 711 2049-0

Redaktion:

Jens-Uwe Herbst, Tel. +49 711 2049-1306
Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
novus.fdl@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Fotonachweis:

alle Bilder: © www.gettyimages.com